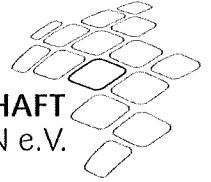


THÜR. LANDTAG POST
19.10.2023 09:17
26707/2023

LANDESKRANKENHAUSGESELLSCHAFT
THÜRINGEN e.V.



LKHG Thüringen e.V. • Friedrich-Ebert-Str. 63 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des InnKA

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2992
zu Drs. 7/7780

Verband der Krankenhausträger
in Thüringen

Friedrich-Ebert-Straße 63
99096 Erfurt

Telefon:
+49 (0) 361 558300

Telefax:
+49 (0) 361 5583019

www.lkhg-thueringen.de

post@lkhg-thueringen.de

Per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Datum
19.10.2023

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Stoffel,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes zum zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und der weiteren Änderungsanträge zum Gesetzesentwurf und für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne nehmen wir hierzu Stellung, soweit Inhalte des Gesetzesentwurfes die Krankenhäuser in Thüringen betreffen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 14 Absatz 3 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes in der Fassung des Gesetzesentwurfes der Regierungsfractionen sieht eine Verpflichtung der Krankenhausträger und der Träger der anderen für die weitere Versorgung geeigneten Behandlungseinrichtungen vor, über geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass den Zentralen Leitstellen laufend die Anzahl der freien Betten und sonstigen Versorgungskapazitäten gemeldet werden.

Die Krankenhäuser begrüßen grundsätzlich, dass die Beteiligten im Rettungsdienst und insbesondere die Notärzte jederzeit informiert sind, welche für die Weiterversorgung von Patienten geeigneten Krankenhäuser aufnahmebereit sind.

Kritisch sehen wir jedoch bei der vorgesehenen Gesetzesformulierung die unbestimmten Rechtsbegriffe, wie „laufend“ und „Versorgungskapazitäten“.

Die Meldung „freier Betten“ im Zusammenhang der Notfallversorgung ist dagegen wenig zielführend. Infolge der angespannten Fachkräftesituation im gesamten Gesundheitswesen sind nicht die „freien Betten“, sondern die aktuelle Verfügbarkeit des erforderlichen Personals, insbesondere von medizinischen und pflegerischen Fachkräften und damit die Kapazität der betreibbaren Betten der maßgebliche Parameter für die Patientenversorgung.

Der Begriff „Sonstige Versorgungskapazitäten“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der zunächst einer Definition und einer weiteren Konkretisierung bedarf. Wir sehen mit Sorge, dass dies zu umfangreichen Berichtspflichten der Krankenhäuser und zu weiteren Bürokratielasten für die Krankenhäuser führen könnte und damit die knappe und wertvolle Ressource zusätzlich gebunden wird. In dieser Zeit steht das Personal für die Kernkompetenzaufgaben nicht zur Verfügung.

Sollte daher mit der „laufenden“ Meldepflicht eine jederzeit und rund um die Uhr zu aktualisierende Meldung der bestehenden Versorgungskapazitäten intendiert sein, dann führt dies zu einer erheblichen Bindung von wertvollen Personalkapazitäten für Meldevorgänge an die Leitstellen.

Der Gesetzentwurf verkennt bei der Formulierung zudem die Tatsache, dass die Krankenhäuser im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit bereits umfassend an der Notfallversorgung teilnehmen.

Nach alledem empfehlen wir eine für die Krankenhäuser aufwandsärmere Lösung, die zu einem entsprechenden Ergebnis führen würde, zu wählen. Diese stellt sicher, dass insbesondere dem medizinischen und pflegerischen Fachpersonal mehr Zeit für ihre Kernaufgabe und -kompetenz, der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Patientinnen und Patienten bleibt.

Die Krankenhäuser sollten gesetzlich dazu verpflichtet werden, den Leitstellen durch geeignete technische und vorzugsweise bereits in anderen Bundesländern bereits etablierten Systemen mitzuteilen, falls eine Situation eintritt oder bereits eingetreten ist, die eine zusätzliche Aufnahme und Versorgung von Patientinnen und Patienten temporär nicht ermöglicht.

Dazu schlagen wir im Hinblick auf § 14 Abs. 3 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes folgende alternative Formulierung vor:

„(3) Die Zentrale Leitstelle führt einen Nachweis über die Aufnahme- und Dienstbereitschaft der Krankenhäuser und anderer für die weitere Versorgung geeigneten Behandlungseinrichtungen im Rettungsdienstbereich. Die Krankenhäuser und die anderen für die weitere Versorgung geeigneten Behandlungseinrichtungen stellen durch geeignete technische Maßnahmen sicher, dass die Leitstelle zeitnah Meldungen bei Eintritt und Wegfall von Einschränkungen bei der Aufnahme- und Dienstbereitschaft erhält.“

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Stoffel, sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten um Berücksichtigung unserer vorgenannten Anmerkungen und Vorschläge in dem weiteren parlamentarischen Verfahren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen